Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans "GE Lindenhof-Süd II, 2. Änderung" in Oberndorf a. N. mit Textteil und örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Oberndorf a. N. hat am 29.04.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan "GE Lindenhof-Süd II, 2. Änderung" mit Textteil gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und den örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von insgesamt 8,44 ha und beinhaltet die Flurstücke 409 i.T., 422, 1074/6 i.T. (L419), 1395/1, 1395/2, 1396/1, 1396/2, 1397, 1404/3, 1404/8, 1446/15, 1798/2, 1799/1, 1800/1 der Gemarkung Oberndorf und ist in der nachfolgenden Plandarstellung schwarz gestrichelt dargestellt. Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Rand von Oberndorf-Lindenhof. Im Norden und im Osten grenzen weitere Gewerbeflächen an das Gebiet. Im Süden geht die Fläche in die freie Landschaft über, während sie im Westen durch die Landesstraße L419 begrenzt wird.

Der räumliche Geltungsbereich ist beigefügter Plandarstellung zu entnehmen. Maßgebend für die räumliche Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.04.2024. Der Bebauungsplan "GE Lindenhof-Süd II, 2. Änderung" ersetzt in seinem Geltungsbereich alle bisher dort geltenden Bebauungspläne.

Der Bebauungsplan "GE Lindenhof-Süd II, 2. Änderung" und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan "GE Lindenhof-Süd II, 2. Änderung" besteht aus dem zeichnerischen Teil in der Fassung vom 04.04.2024 und dem Textteil zum Bebauungsplan in der Fassung vom 04.04.2024. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung in der Fassung vom 04.04.2024 beigefügt. Die zusammen mit dem Bebauungsplan als Satzung nach § 74 LBO aufgestellten örtlichen Bauvorschriften tragen das Datum vom 04.04.2024. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich seiner Beifügungen sowie die örtlichen Bauvorschriften auf dem Rathaus Oberndorf a. N., Klosterstraße 3, bei der Bauverwaltung, Zimmer 120 während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Oberndorf a. N. www.oberndorf.de eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberndorf a. N. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt der Bebauungsplan gem. § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach seiner Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Oberndorf a. N. unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Oberndorf a. N., den 31.05.2024

gez. Matthias Winter Bürgermeister

<u>Anlage</u>

Abgrenzungsplan (nicht maßstäblich)

